

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

75. Jahrgang

Mainz, den 22. November 2021

Nummer 10

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
27.10. 2021 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	93
3.11. 2021 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	93
9.11.2021 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	95
9.11.2021 Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	95
Bekanntmachungen	
15.10. 2021 Vorstand der Notarkammer Pfalz	95
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	95

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

**Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten
in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) 4543**

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 27. Oktober 2021 (1441-0032)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. November 2006 (1441FinG-1-1) – JBl. S. 186 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. November 2019 (1441-0013) – JBl. S. 156 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) - Stand: 1. Januar 2022“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

**) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVV RPF eingearbeitet

**Richtlinien für das Strafverfahren und
das Bußgeldverfahren
(RiStBV)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 3. November 2021 (4208-0001)**)

- 1 Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der mit Verwaltungsvorschrift vom 29. September 2016 (4208-4-5) – JBl. S. 178 – in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart, die mit dieser Verwaltungsvorschrift für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt werden:

- 1.1 Nummer 39 erhält folgende Fassung:

„39
Allgemeines

- (1) Ist der Täter nicht bekannt, hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines

wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt, soweit nicht ausschließlich ein Gericht dazu berufen ist, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO und beantragt die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

- (2) Soweit erforderlich, veranlasst der Staatsanwalt nach Wegfall des Fahndungsgrundes unverzüglich die Rücknahme aller Fahndungsmaßnahmen.“

1.2 Nummer 40 erhält folgende Fassung:

„40 Fahndungshilfsmittel

- (1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:
- a) das Bundeszentralregister,
das Fahreignungsregister,
das Gewerbezentralregister,
das Ausländerzentralregister,
 - b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
 - c) Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
 - d) die Landeskriminalblätter,
 - e) das Schengener Informationssystem (SIS).
- (2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.“

1.3 Nummer 41 erhält folgende Fassung:

„41 Fahndung nach dem Beschuldigten

- (1) In den Fällen des § 131 StPO veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Die Ausschreibung ist grundsätzlich auch dann bei der Polizeidienststelle zu veranlassen, die für die Dateneingabe in das Informationssystem der Polizei (INPOL) und ggf. auch in das Schengener Informationssystem (SIS) zuständig ist (vgl. auch Nr. 43), wenn der Haftbefehl (Unterbringungsbefehl) zur Auslösung einer gezielten Fahndung der für den mutmaßlichen Wohnsitz des Gesuchten zuständigen Polizeidienststelle übersandt wird. Der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle ist eine beglaubigte Abschrift der Haftunterlagen zu übersenden. Wenn die überörtliche Ausschreibung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in Frage kommt, ist dies gegenüber der zur örtlichen Fahndung aufgeförderten Polizeidienststelle zum Ausdruck zu bringen.
- (2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten ist gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Schengen-assozierten Staaten*) und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grundlage

des Europäischen Haftbefehls zu fahnden, es sei denn, dass eine entsprechende Fahndung unverhältnismäßig ist. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in der INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa), ist zu prüfen (vgl. Nummer 4 Anlage F). Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (vgl. Anlage F); der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.

- (3) Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Absatz 2 Satz 2 StPO zu beachten. Nach Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist die Ausschreibung entsprechend zu aktualisieren.
- (4) Ist der Beschuldigte ausländischer Staatsangehöriger und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er sich im Ausland befindet, so setzt sich der Staatsanwalt, bevor er um Ausschreibung zur Festnahme ersucht, in der Regel mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Besteht ein Aufenthaltsverbot oder sind bei einer späteren Abschiebung Schwierigkeiten zu erwarten, so prüft der Staatsanwalt bei Straftaten von geringerer Bedeutung, ob die Ausschreibung unterbleiben kann.
- (5) Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a StPO) und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Er veranlasst ggf. daneben die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im SIS.
- (6) Ist der Beschuldigte im Zusammenhang mit einer Haftverschonung nach § 116 Absatz 1 Satz 2 StPO angewiesen worden, den Geltungsbereich der Strafprozessordnung nicht zu verlassen, so veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Festnahme im geschützten Grenzfahndungsbestand.
- (7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen die Voraussetzungen vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Kontrolle erfolgen (vgl. Anlage F).“

1.4 Nummer 42 erhält folgende Fassung:

„42 Fahndung nach einem Zeugen

Ist der Aufenthalt eines wichtigen Zeugen nicht bekannt, so kann der Staatsanwalt nach Maßgabe der § 131a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 131b Absatz 2 und 3, § 131c StPO eine Fahndung veranlassen. Ersuchen zur Aufnahme von Zeugen in die INPOL-Fahndung und ggf. in das SIS (vgl. Anlage F) sind an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten.“

1.5 Nummer 43 erhält folgende Fassung:

„43 Internationale Fahndung

- (1) In den in Nr. 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.
- (2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes

*) Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (Stand 1. Dezember 2021)

Mitfahndungsersuchen veranlasst werden. Dies schließt die Ausschreibung der gesuchten Person im SIS nicht aus, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen.

- (3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen. Befindet sich die gesuchte Person in einem der in Nr. 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten in Haft und steht eine Haftentlassung nicht zeitnah bevor, soll ohne internationale Ausschreibung auf dem justiziellen Geschäftsweg ein gezieltes Auslieferungsersuchen gestellt oder ein Europäischer Haftbefehl übersandt werden. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.
 - (4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.
 - (5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. November 2021 (1441-0030)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2007 eingeführten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Dezember 2006 (1441SG-1-11) – JBl. 2007 S. 2 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 22. November 2019 (1441-0004) – JBl. S. 156 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2022“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 9. November 2021 (1441-0045)*)

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen in der zum 1. Januar 2008 neu gefassten Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 11. Dezember 2007 (1441 ZP-1-4) – JBl. S. 408 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 16. Oktober 2020

(1441-0028) – JBl. S. 64 –, beschlossen. Aus diesem Grund wird eine neue „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2022“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

Dieses Rundschreiben tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Vorstand der Notarkammer Pfalz

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 15. Oktober 2021 (3833 – 0005)

1. Der Vorstand der Notarkammer Pfalz setzt sich nach den Wahlen vom 15. September 2021 wie folgt zusammen:

Notar Justizrat Dr. Markus S t u p p i , Landstuhl
– Präsident –

Notar Justizrat Dr. Benno S e f r i n , Haßloch
– Stellvertreter des Präsidenten –

Notarin Eva D a n n e , Annweiler

Notar Dr. Christian P o h l , Kandel

Notar Dr. Peter W o l f , Ludwigshafen am Rhein.

Der Vorstand nimmt seine Arbeit zum 20. November 2021 auf.

2. Nummer 1 der Bek. JM vom 8. November 2017 (3833–1–2) – JBl. S. 171 – ist gegenstandslos.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landessozialgericht (m/w/d) bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Worms
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 2,0 Stellen für Richterinnen oder Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Landau in der Pfalz
Die Stellen sollen mit Ernennungsbewerberinnen oder Ernennungsbewerbern (Richterinnen oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz
Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2022“ werden Bewerbungen entgegengenommen um folgende Stellen:

a) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

- 2,00 Stellen für Oberamtsanwältinnen oder Oberamtsanwälte,
- 3,35 Stellen für Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
- 7,15 Stellen für Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 2,00 Stellen für Sozialamtsrätinnen oder Sozialamtsräte,
- 2,00 Stellen für Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte,
- 12,55 Stellen für Justizamtfrauen oder Justizamtmänner,
- 2,00 Stellen für Sozialamtfrauen oder Sozialamtmänner,
- 11,00 Stellen für Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 2,65 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 10,95 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (2. Einstiegsamt),
- 1,00 Stelle für eine Obergerichtsvollzieherin oder einen Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage
- 12,30 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren (2. Einstiegsamt),
- 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 20,80 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 3,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts (m/w/d) bei dem Landgericht Kaiserslautern
- 1,0 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts (m/w/d) bei dem Amtsgericht Bad Dürkheim
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Trier

- 21,30 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre (2. Einstiegsamt),
- 2,00 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre (1. Einstiegsamt) und
- 8,00 Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister

b) Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat mit Amtszulage (BesGr. A 13 + AZ),
- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt,
- 0,875 Stellen für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,225 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizrechtsrätinnen oder Justizrechtsräte,
- 0,65 Stellen für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat,
- 4,35 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 1,00 Stelle für eine Sozialamtsrätin oder einen Sozialamtsrat,
- 5,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 1,25 Stellen für Sozialamtfrauen oder Sozialamtmänner,
- 10,50 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 1,625 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizinspektorin oder einen Justizinspektor – 3. Einstiegsamt nach erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung,
- 3,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ),
- 5,00 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ – 2. Einstiegsamt),
- 4,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 9,90 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren – 2. Einstiegsamt,
- 4,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,

- 15,00 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 10,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre,
- 1,00 Stelle für eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär – 1. Einstiegsamt nach erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung,

- 1,00 Stelle für eine Justizsekretärin oder einen Justizsekretär – 1. Einstiegsamt sowie
- 3,00 Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister.

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

c) Im Bezirk des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

- 1,0 Stelle für eine Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat (BesGr. A 12)

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
